

10. Kann in der Ablehnung des Antrags des Verteidigers, den Geschworenen bestimmt bezeichnete Bücher mit oberstrichterlichen Entscheidungen in das Beratungszimmer zu geben, eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung liegen?

StPD. §§ 276, 260, 300, 302.

V. Straffenat. Ur. v. 9. Dezember 1913 g. F. V 681/13.

I. Schwurgericht Arnberg.

Gründe:

„Ausweislich des Sitzungsprotokolls hat der Verteidiger, nachdem den Geschworenen die von ihnen zu beantwortenden Fragen übergeben worden waren, beantragt, den Geschworenen zwei Bücher, nämlich den Bd. 21 der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen und den Bd. 42 von Goldammers Archiv, in das Beratungszimmer zu verabsorgen. Das Gericht hat den Antrag durch verkündeten Beschluß — ohne nähere Begründung — abgelehnt.

Der Beschwerdeführer rügt Verletzung des § 377 Nr. 8 StPD. Er findet in dem Gerichtsbeschluß eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung und führt begründend aus, daß je eine in diesen Büchern enthaltene Entscheidung des Reichsgerichts, die er näher bezeichnet, für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage von außerordentlicher Bedeutung und auf den Spruch der Geschworenen zu seinen Gunsten von Einfluß gewesen wäre.

Die Rüge geht fehl.

Die Grundlage des Spruches der Geschworenen bildet das Ergebnis der mündlichen Hauptverhandlung, und zwar nach der tatsächlichen Seite vornehmlich die in ihr stattgehabte Beweisaufnahme (§§ 276, 260 StPD.), nach der rechtlichen, abgesehen von den Aus-

führungen der Prozeßbeteiligten, die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden (§ 300 das.). Diese ist vom Gesetz ebenfalls lediglich als mündliche gedacht. Zugleich ist vorausgesetzt, daß sie die in Betracht zu ziehenden rechtlichen Gesichtspunkte erschöpfend behandelt und die Geschworenen befähigt, den Prozeßstoff rechtlich zutreffend zu beurteilen. Darüber hinaus ist ausdrücklich nur noch bestimmt, daß Gegenstände, die in der Verhandlung den Geschworenen zur Besichtigung vorgelegt wurden, ihnen in das Beratungszimmer verabfolgt werden können (§ 302 das.). Mit Bezug auf die Verabfolgung von Rechtsnachweisen (Rechtsquellen), wie Gesetzbüchern, Gesetzeserläuterungen (Kommentaren) oder obersterichterlichen Entscheidungen, ist eine gesetzliche Vorschrift überhaupt nicht gegeben. Hieraus ist allerdings nicht zu folgern, daß eine Verabfolgung solcher Nachweise geradezu unzulässig wäre (vgl. RGKspr. Bd. 8 S. 301, 721). Allein so wenig der Angeklagte einen Anspruch darauf hat, daß den Geschworenen die in § 302 das. bezeichneten sog. Überführungsstücke mit in das Beratungszimmer gegeben werden, so wenig hat er vollends ein prozessuales Recht, zu verlangen, daß ihnen zu ihrer Beratung Rechtsnachweise der gedachten Art verabfolgt werden. In dieser Hinsicht steht es vielmehr ganz im freien Ermessen des Vorsitzenden und gegebenenfalls des Gerichts, ob eine solche Verabfolgung stattfinden soll. Von diesem Ermessen hat das Gericht lediglich Gebrauch gemacht, als es den gestellten Antrag des Verteidigers ablehnte. Darin liegt mithin keine unzulässige Beschränkung der Verteidigung. Die Ausführungen des Verteidigers, daß und inwiefern die Verabfolgung für den Angeklagten hätte von Wert sein können und von Wert gewesen wäre, sind daher ohne rechtliche Bedeutung. In dem Urteil RGSt. Bd. 13 S. 248 ist kein grundsätzlich anderer Standpunkt vertreten.

Dem Rechtsmittel war hiernach der Erfolg zu versagen.